



## Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern im Strassenbereich

Äste von Bäumen und Sträucher die das Strassenareal überragen sind durch die Grundeigentümerschaft nach den gesetzlichen Vorgaben zurückzuschneiden.

Äste von Bäumen, Hecken und Sträuchern dürfen die Fahrbahn/Strasse ab einer Mindesthöhe von 4,5 m, das Trottoir nur ab mindestens 2,5 m Höhe überragen - bitte beachten Sie das Schema unten.

Ebenso sind Beleuchtungskandelaber, Verkehrs- und Strassenschilder, Hydranten sowie Randsteine wenn nötig freizulegen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass, wenn dieser Aufforderung nicht nachgekommen wird

- Grundeigentümer/-innen im Falle eines Unfalls haftbar werden
- die Gemeinde als Ersatzmassnahme den Rückschnitt der Pflanzen auf Kosten der Grundstückbesitzer/innen vornehmen kann.

### § 15 Überhängende Äste / Polizeireglement

*Pflanzen entlang von Strassen und Trottoirs dürfen die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und insbesondere die Übersicht nicht behindern. Sie sind auf die Parzellengrenze zurück zuschneiden. Der Gemeinderat ist befugt, nach erfolgloser Aufforderung der Eigentümerschaft, die Massnahmen auf deren Kosten vornehmen zu lassen. (Polizeireglement Gemeinde Sissach)*

Die Daten für die Entsorgungsmöglichkeiten des Schnittgutes entnehmen Sie bitte dem Abfallkalender. Bei allfälligen Fragen wenden Sie sich bitte an **M. Huber**, Werkhof, Wuhrweg 37, Tel. 061 976 13 40 / **Natel 079 455 56 69**.

